

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Email vom 02.07.2020 zur Änderung der Verbuchung der Umsatzerlöse, sowie dem Vorsteuerabzug ab dem 01.07.2020 haben sich seitens der DATEV nochmals Änderungen ergeben.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Verbuchung mit dem Leistungsdatum funktioniert nur bei der Bebuchung von Debitoren und Kreditoren. Werden keine Debitoren/Kreditoren sondern direkt Aufwandskonten bebucht, funktioniert die automatische Verbuchung anhand des Leistungsdatums nicht. In diesem Fall sind zwingend die neueingeführten Konten, sowie die neuangelegten Steuerschlüssel zu verwenden.
2. Des Weiteren wurden nunmehr von der DATEV neue Steuerschlüssel für die Verbuchung der entsprechenden Sachverhalte eingeführt. Diese lauten:

Vorsteuer- /Umsatzsteuersatz	Steuerschlüssel
5 % Vorsteuer	8
7 % Vorsteuer	6
16 % Vorsteuer	9
19 % Vorsteuer	7
5 % Umsatzsteuer	2
7 % Umsatzsteuer	4
16 % Umsatzsteuer	3
19 % Umsatzsteuer	5

Es ist darauf zu achten, dass der bisher verwendeten Steuerschlüssel 9 (19 % Vorsteuer) sowie der bisherige Steuerschlüssel 8 (7 % Vorsteuer) nunmehr für die neuen Steuersätze (16 % und 5 % Vorsteuer) verwendet werden. Für die bisherigen Vorsteuersätze wurden wie oben ersichtlich neue Steuerschlüssel eingeführt. Analog ist dies auch bei den Umsatzsteuerschlüsseln der Fall.

Des Weiteren ist zu beachten, sobald eine Verbuchung mit dem Leistungsdatum erfolgt (Debitor/Kreditor) entspricht der Steuerschlüssel 9 je nach Leistungsdatum 19 % bzw. 16 % Vorsteuer. Der Steuerschlüssel 8 entspricht demzufolge 5 % bzw. 7 % Vorsteuer. Gleiches gilt auch bei den Umsatzsteuerschlüsseln 3 und 2.

Wir bitten dieses entsprechend zu beachten.

Freundliche Grüße

Ihre Steuerkanzlei
Kick - Grosser